

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0382/09-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

29.09.2009
25.11.2009

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.: Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im
Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der Richtlinie lässt – auch unter Berücksichtigung steigender Fallzahlen – Mehrkosten in Höhe von 285.700 € erwarten- Diese Mehrkosten werden bei der Haushaltsplanung 2010 eingestellt.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Kahmann
Amtsleiterin

Sachverhalt:

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch Acht – Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erbringen Bürger des Landkreises Teltow-Fläming Jugendhilfeleistungen, indem sie Kinder/Jugendliche nach einem Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) als Pflegekinder in ihren Familien aufnehmen.

Gemäß § 39 SGB VIII ist diese Leistung durch die Sicherung des Unterhaltes, der Kosten der Erziehung, durch einmalige Beihilfen durch teilweise Übernahme von Unfall- und Rentenversicherungsbeiträgen, zu finanzieren.

Aufgrund der konzeptionellen Neuausrichtung der Arbeit des Pflegekinderdienstes ist nun die beigefügte Richtlinie überarbeitet worden. Die Richtlinie enthält neben Regelungen zum einheitlichen Verwaltungsverfahren erstmals

- eine Klarstellung über die Gewährung von Leistungen in Vollzeitpflege an junge Volljährige § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII
- eine jährliche Fortschreibung der laufenden Leistungen nach § 39 Abs. 1 SGB VIII (entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins) (Pkt. 3)
- eine Gleichstellung bei der Gewährung von Nebenleistungen von Kindern und Jugendlichen in Heimerziehung und Vollzeitpflege (Pkt. 4)

Die Übernahme dieser Regelungen in eine Richtlinie folgt den Empfehlungen des Landesjugendamtes, schafft höhere Rechtsverbindlichkeit und Transparenz im Verwaltungshandeln.